

EU-Beihilfeverfahren gegen die EEG-Umlageteilbefreiungen energieintensiver Industrieunternehmen

21. HANDELSBLATT JAHRESTAGUNG

ENERGIEWIRTSCHAFT 2014

21. BIS 23. JANUAR 2014, BERLIN

ZUR BINDUNGSWIRKUNG VON ERÖFFNUNGSBESCHLÜSSEN DER KOM: GHAZARIAN IN ESTAL 2014/1

[HTTPS://SECUREWWW.UNI-BONN.DE/ZEI/DATEIEN/ZEIA/CASE_ANNOTATION_C-284-12_GHAZARIAN_FINAL.PDF/](https://securewww.uni-bonn.de/zei/dateien/zeia/case_annotation_c-284-12_ghazarian_final.pdf/)

PRÄSENTATION ABRUFBAR UNTER:

[HTTP://WWW.ZEI.UNI-BONN.DE//DATEIEN/ZEIA/PRAESENTATION_PROF_KOENIG_21_HANDELSBLATT-JAHRESTAGUNG_21-23-01-2013.PDF/](http://www.zei.uni-bonn.de//dateien/zeia/presentation_prof_koenig_21_handelsblatt-jahrestagung_21-23-01-2013.pdf/)

EEG-Umlage im Fokus der Europäischen Beihilfenkontrolle

Europäische Kommission zu Grünstromprivileg und Teilbefreiung energieintensiver Unternehmen:

*„Die Kommission stellt fest, dass das EEG 2012 dem ersten Anschein nach insofern eine diskriminierende Wirkung haben dürfte, als insbesondere § 39 EEG 2012 im Fall der sogenannten Direktvermarktung einen verringerten Satz der EEG-Umlage vorsieht, der nur dann zum Tragen kommt, wenn das **Elektrizitätsversorgungsunternehmen [EVU] 50 % seines Stromportfolios von inländischen Erzeugern von EE-Strom bezogen hat [...]**“*

(Eröffnungsbeschluss, Rn. 247)

*“Die **Kommission hat** zum jetzigen Stand der Dinge **Zweifel** an der Vereinbarkeit des Fördermechanismus für Strom aus erneuerbaren Energiequellen und für Strom aus Grubengas, sofern der Finanzierungsmechanismus Einfuhren betrifft, die im Rahmen des EEG förderfähig gewesen wären, wenn sie in Deutschland erzeugt worden wären, sowie **an der Vereinbarkeit der Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.**“*

(Eröffnungsbeschluss, Rn. 257)

Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens

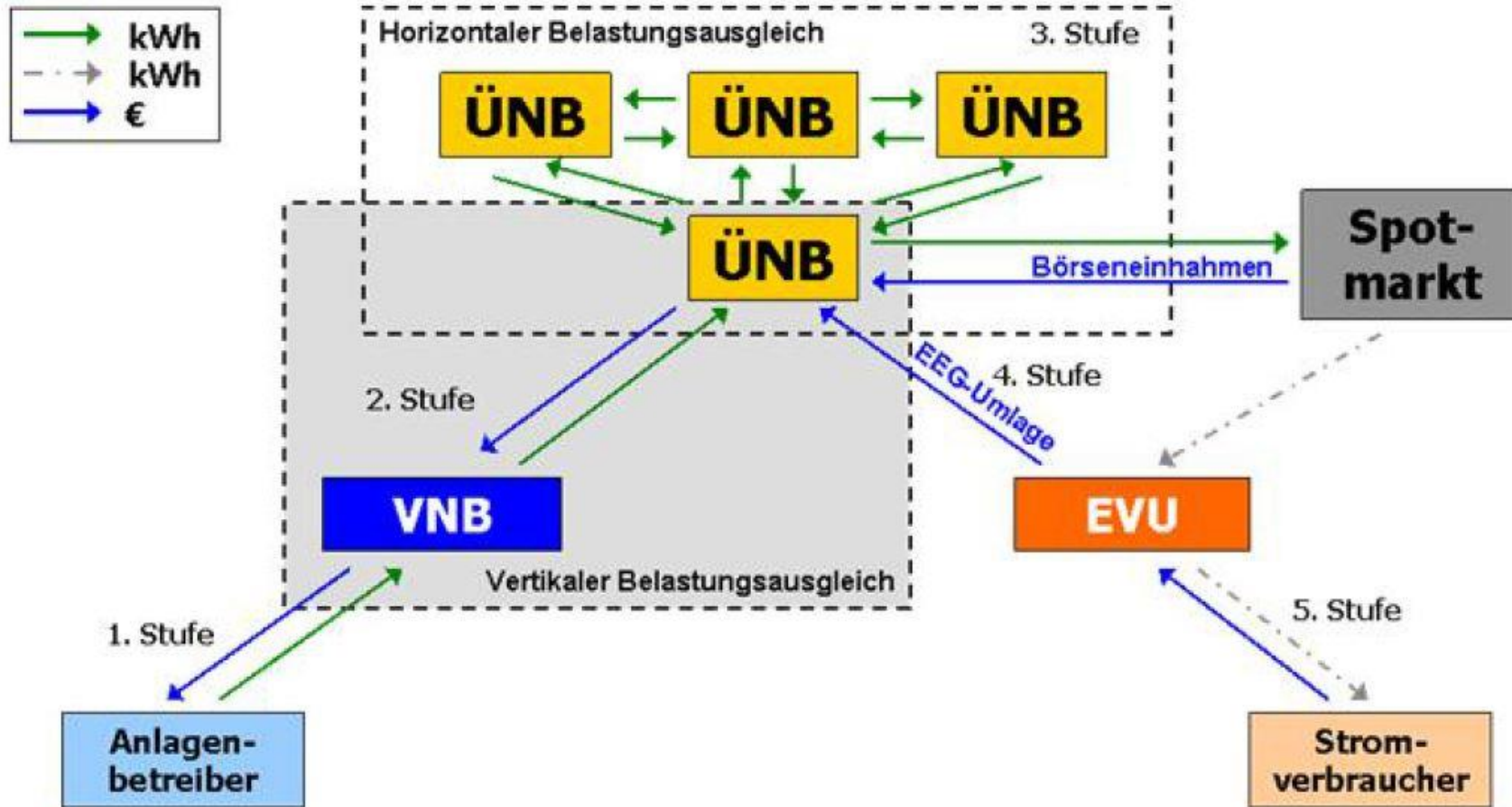
KOM im Eröffnungsbeschluss SA. 33995 vom 18.12.2013:

Einzelne Regelungen des EEG erfüllen Beihilfentatbestand gemäß Artikel 107 (1) AEUV

*„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind **staatliche oder aus staatlichen Mitteln** gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“*

1. **Einspeisetarife und Marktprämien zugunsten der EE-Erzeuger refinanziert durch Umlagemechanismus (§ 37 EEG) sind kompatible Beihilfen.**
2. „Grünstromprivileg“ der EVU durch verringerten Satz der EEG-Umlage (§ 39 EEG)
3. Teilbefreiung energieintensiver Unternehmen (EIU) (§ 40 f. EEG)

EEG-Umlagemechanismus



Quelle: Evaluierungsbericht der Bundesnetzagentur zur Ausgleichsmechanismusverordnung, S. 14.

Teilbefreiung von EEG-Umlage – energieintensive Unternehmen § 41 (1) EEG

„(1) Bei einem **Unternehmen des produzierenden Gewerbes** erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

a) der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene und selbst verbrauchte Strom an einer Abnahmestelle **mindestens 1 Gigawattstunde** betragen hat,

b) das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens [...] **mindestens 14 Prozent** betragen hat,

c) die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht wurde und

2. **eine Zertifizierung erfolgt** ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind; dies gilt nicht für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden.“

Staffelung der Teilbefreiung § 41 (3) EEG

§ 41 (3) EEG „Für [...] **[stromintensives produzierendes Gewerbe]** wird die EEG-Umlage hinsichtlich des an der betreffenden Abnahmestelle im Begrenzungszeitraum selbst verbrauchten Stroms

a) für den Stromanteil **bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt,**

b) für den Stromanteil **über 1 bis einschließlich 10 Gigawattstunden auf 10 Prozent** der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt,

c) für den Stromanteil **über 10 bis einschließlich 100 Gigawattstunden auf 1 Prozent** der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt und

d) für den Stromanteil **über 100 Gigawattstunden auf 0,05 Cent je Kilowattstunde** begrenzt oder

2. mindestens 100 Gigawattstunden und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mehr als 20 Prozent betragen hat, wird die nach § 37 Absatz 2 ermittelte EEG-Umlage auf **0,05 Cent je Kilowattstunde** begrenzt.“

Weitere Staffelung für Schienenbahnen § 42 EEG

Grünstromprivileg, § 39 (1) Satz 1 EEG

Teilweise oder vollständige Befreiung der „grünen“ EVU von EEG-Umlage für Direktbelieferung von Letztverbrauchern mit „Grünstrom“ (§§ 23 bis 33 EEG).

§ 39 (1) Satz 1 EEG:

„Die EEG-Umlage verringert sich für Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einem Kalenderjahr um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, höchstens jedoch in Höhe der EEG-Umlage, wenn

1. der Strom, den sie an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in diesem Kalenderjahr sowie zugleich jeweils in mindestens acht Monaten dieses Kalenderjahres folgende Anforderungen erfüllt:

- a) mindestens 50 Prozent des Stroms ist Strom im Sinne der §§ 23 bis 33 und*
- b) mindestens 20 Prozent des Stroms ist Strom [Windstrom] im Sinne der §§ 29 bis 33“*

Beihilfenrechtliche „Knackpunkte“

1. Stellen die Umlagemechanismen zur Refinanzierung

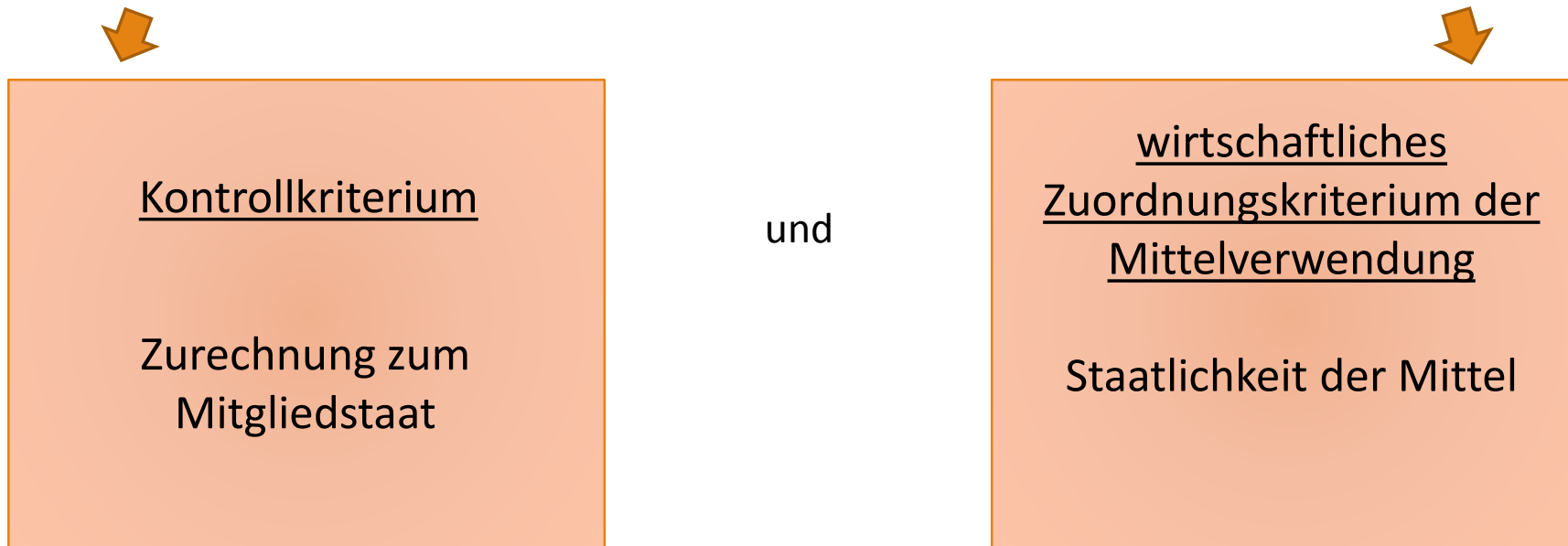
- a) der garantierten Einspeisevergütungen und Marktprämien
- b) der Teilbefreiungen energieintensiver Unternehmen und
- c) des Grünstromprivilegs von „grünen“ EVU

staatlich zurechenbare Maßnahmen dar, die zur Verteilung staatlicher Mittel führen?

2. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt und Genehmigungsmöglichkeit nach Artikel 107 (3) lit. c) AEUV, insbesondere Anreizeffekt zur Erreichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse und Erforderlichkeit (**Kompatibilitätsprüfung**).

Staatlich oder aus staatlichen Mitteln gewährt?

Ist die Beihilfe “staatlich” oder “aus staatlichen Mitteln gewährt”
im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?



Umlagemechanismus § 37 EEG – staatliche Mittel?

KOM zu EEG-Umlagemechanismus:

*„[...] **Staat die Verwaltung der betreffenden Mittel kontrollieren, steuern und beeinflussen kann: [...]***

Der Staat hat nicht nur definiert, wem der Vorteil gewährt werden soll, welche Förderkriterien gelten und wie hoch die Förderung ausfällt, sondern er hat auch die finanziellen Mittel zur Deckung der Kosten der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und Grubengas bereitgestellt. [...]

Sie dient der Finanzierung einer vom Staat ausgearbeiteten Förderpolitik und nicht einer von den ÜNB beschlossenen Aktion.

Den ÜNB steht es nicht frei, die Umlage nach ihrem Ermessen festzulegen, sie werden vielmehr streng dabei überwacht, wie sie die Umlage berechnen, erheben und verwalten. [...]

(Eröffnungsbeschluss, Rn. 137)

KOM → ÜNB sind staatlich betraute Stellen!

Refinanzierung der Umlageausfälle aufgrund der Teilbefreiung – staatliche Mittel?

KOM zu Teilbefreiung:

*„[...] **deutsche Staat** [...] **auf der Ebene der** [...] **[Teilbefreiung]** **nach wie vor Beteiligter** [...]*

BAFA [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle], das eine staatliche Behörde ist, die den Antrag prüft und dem EIU schließlich die Begrenzung gewährt. [...]

In Bezug auf die Übertragung von Mitteln dürfte die dem EIU gewährte Begrenzung dazu führen, dass die ÜNB im Rahmen der EEG-Umlage einen dementsprechend verminderten Betrag erheben. Die Begrenzung bedeutet daher einen Verzicht auf staatliche Mittel.“

(Eröffnungsbeschluss, Rn. 140–142)

Refinanzierung der Umlageausfälle aufgrund des Grünstromprivilegs – staatliche Mittel?

KOM zu Grünstromprivileg der EVU:

*„[...] **deutsche Staat** [...] **auf der Ebene der Begrenzung nach wie vor Beteiligter bleibt.***

*Denn die **BNetzA** muss konkret **sicherstellen**, dass nur **Elektrizitätsversorgungsunternehmen**, die **sämtliche Voraussetzungen des § 39 EEG erfüllen**, von der **Verringerung der EEG-Umlage um 2 Cent/kWh profitieren** [...]*

Die Verringerung bedeutet daher einen Verzicht auf staatliche Mittel [...]

Der durch die Verringerung hervorgerufene Einnahmeverlust wird letztendlich aus der EEG-Umlage finanziert, die – wie oben festgestellt – zum jetzigen Stand der Dinge als staatliches Mittel anzusehen ist.“

(Eröffnungsbeschluss, Rn. 145–147)

Eröffnungsbeschluss im Lichte der Rechtsprechung

EuGH in *PreussenElektra* (Urteil vom 13.03.2001, Rs. C-379/98, Slg. 2001, I-2099)

- keine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe, wenn
 - die Pflicht privater Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu festgelegten Mindestpreisen – welche bestimmten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile gewährt - auf einem Gesetz beruht
 - die Regelung darauf beschränkt ist, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Betreiber vorgelagerter Netze zu verpflichten, Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu einem festgesetzten Preis abzunehmen, ohne eine für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu benennen
 - diese Verpflichtung führt nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel auf die Unternehmen, die diesen Strom erzeugen!
- **Aber:**
 - **Bei gesetzlich festgelegter Abnahmepflicht**
 - **Durch eine staatlich dominierte Stelle im Wege eines hoheitlich dirigierten Verwaltungsmechanismus**
 - ➔ **Beihilfengewährung aus staatlichen Mitteln!**
 - Parallele zu EEG-Umlagemechanismus! Staatlich ausdifferenziertes Umlagesystem!**

Eröffnungsbeschluss im Lichte der Rechtsprechung

EuGH in *Essent Netwerk* (Urt. v. 17.07.2008, Rs. C-206/06, Slg. 2008, I-5497)

- Abgrenzung von der Rechtssache PreussenElektra, in der „die Unternehmen nicht vom Staat mit der Verwaltung staatlicher Mittel beauftragt [...], sondern zur Abnahme unter Einsatz ihrer eigenen finanziellen Mittel verpflichtet“ waren
 - In *Essent Netwerk* jedoch: Regelung, die vorsieht, dass Betreiber von Stromnetzen von privaten Stromkunden einen Aufschlag erheben und die Einnahmen aus diesem Aufschlag an eine gemeinsame Tochtergesellschaft abführen, um ihr einen Ausgleich zur Bestreitung „verlorener Kosten“ zu gewähren
- ➔ wirtschaftlicher Vorteil und kein Ausgleich, „der die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von der bezeichneten Gesellschaft zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden“
- ➔ Stromnetzbetreiber vom Staat mit Verwaltung staatlicher Mittel beauftragt
- ➔ Einsatz staatlicher Mittel!

Parallele zu EEG-Umlagemechanismus! Keine Gegenleistung, sondern Kompensation für EE-Förderung!

Indizien für staatliche Mittel

Folgende Indizien weisen auf die Staatlichkeit eines Umlagesystems hin:

- **Normative Führung der Ermäßigungen**
- **Genehmigungserfordernisse staatlicher Stellen**
- **Kontrolle durch staatliche Institution**
- **Vorteil wird durch eine Umlage finanziert (auch den Verbrauchern auferlegte Zusatzabgabe)**
- **Dem Staat zurechenbare, staatlich benannte Stelle zur Verwaltung der Umlage**
- **Vorgabe der Natur und des inneren Aufbaus des fraglichen Umlagesystems**

Kompatibilität von Teilbefreiung und Grünstromprivileg

Teilbefreiung und Grünstromprivileg könnten durch Europäische Kommission genehmigt werden gemäß Artikel 107 (3) lit. c) AEUV.

Teilbefreiung energieintensiver Unternehmen:

Befreiungen von Umwelt- oder Energiesteuern können genehmigungsfähig sein

(Richtlinie 2003/96/EG; Abschnitt 5.6 des Leitlinienentwurfs der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutzbeihilfen 2014–2018).

Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1–33) und gegenwärtig der Leitlinienentwurf der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutzbeihilfen 2014–2018 **sehen (noch) keine Befreiung von „Umlageabgaben“ vor.**

KOM scheint bereit, Lücke zu füllen

➔ gegebenenfalls rückwirkende Anwendung der Umweltleitlinien 2014–2018 auf Befreiungssachverhalte ab 2012?

da Konsultationspapier vom 11.03.2013 zum Leitlinienentwurf zumindest prinzipielle **Möglichkeit der Aufnahme in die neuen Leitlinien** andeutet.

Größte Hürden im Artikel 107 (3) lit. c)

1. Nachweis der Verfolgung eines Ziels von gemeinsamem Interesse

2. **Anreizeffekt:** „*Die staatliche Beihilfe schafft einen Anreizeffekt, wenn sie das Verhalten des Beihilfeempfängers so verändert, dass das Ziel von gemeinsamem Interesse erreicht werden kann.*“ (Eröffnungsbeschluss, Rn. 195)

- In Bezug auf Anlagenbetreiber + : Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von EE-Strom, die sonst nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten.
- In Bezug auf Teilbefreiung von EIU: **Problem!**

Verhinderung des Wegzugs von EIU aus Deutschland, Standortverlagerung Ziel von gemeinsamem Interesse???

Verhinderung des Wegzugs in andere Mitgliedstaaten???

➡ Nein, KOM: Kein Subventionswettlauf zwischen Mitgliedstaaten!

Nur kleine Chance einer durch KOM angedeuteten Genehmigungsfähigkeit:

Verhinderung des Wegzugs von EIU in Drittländer?

3. Erforderlichkeit der potenziell wettbewerbsverzerrenden Maßnahme, insbesondere bei diskriminierenden Regelungen.

Rechtliche (Aus-)Wirkungen des Eröffnungsbeschlusses

Durchführungsverbot des Artikels 108 (3) Satz 3 AEUV erfasst mitgliedstaatliche Maßnahmen, die Beihilfe darstellen **können**.

Vorläufige Qualifizierung einer staatlichen Maßnahme **in Eröffnungsbeschluss** der Europäischen Kommission hat **Bindungswirkung für mitgliedstaatliche Gerichte**.

Insbesondere, wenn Wettbewerber vor mitgliedstaatlichen Gerichten auf einstweilige Rückforderung gewährter Beihilfen wegen Verstößen gegen Artikel 108 (3) Satz 3 AEUV (Durchführungsverbot) klagen.

(EuGH, Urteil vom 21.11.2013 – Rs. C-284/12, siehe: Ghazarian, EStAL Heft 1/2014)

Wettbewerber können vor mitgliedstaatlichen Gerichten auf Rückforderung der Beihilfe und Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen klagen!

(EuGH, Urteil vom 12.02.2008, Rs. C-199/06 – *CELF*, Rn. 52)

Rückstellungen der beihilfebegünstigten Unternehmen erforderlich?

Teilbefreiung und Grünstromprivileg wurden unter Verletzung des Durchführungsverbots aus Artikel 108 (3) Satz 3 AEUV gewährt (formell rechtswidrige Beihilfen).

Rückstellungen „für ungewisse Verbindlichkeiten“ (§ 249 Abs. 1 HGB) könnten zu bilden sein!

Endgültige Höhe der Rückforderung richtet sich nach Genehmigungsfähigkeit (aufgrund von Umweltschadenslinien oder Artikel 107 Absatz 3 lit. c):

Bei Genehmigungsfähigkeit

→ „nur“ **Rechtswidrigkeitszinsen**

Nicht genehmigungsfähig

→ **Rückzahlungsverbindlichkeiten in Höhe der erhaltenen Beihilfen + Rechtswidrigkeitszinsen**

siehe: Ghazarian, EStAL Heft 1/2014

https://securewww.uni-bonn.de/zei/dateien/zeia/case_annotation_c-284-12_ghazarian_final.pdf/

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. iur. Christian Koenig LL.M. (LSE)

Zentrum für Europäische Integrationsforschung

Walter-Flex-Str. 3, 53113 Bonn, Germany

Tel.: +49 (0) 228 – 73 -1891 / -92 / -95

Fax: +49 (0) 228 – 73 -1893

E-Mail: profkoenig@gmx.de